

Satzung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)

vom 12. März 1996

§ 1 Name, Rechtsnatur

- (1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (Bundesanstalt) ist nach § 12 des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 11. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert am 21. Dezember 1992, eine bundesunmittelbare, nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft. Sie ist eine Bundesoberbehörde mit Sitz in Braunschweig und Berlin.
- (2) Die Bundesanstalt ist nach Maßgabe des § 1 des Abkommens über die Übernahme der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Berlin-Charlottenburg, auf die Bundesrepublik Deutschland und ihre Vereinigung mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 21. September 1953 (BAnz. Nr. 188 vom 30. September 1953) Nachfolgerin der im Jahre 1887 gegründeten Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

§ 2 Tätigkeitsbereich

Die Tätigkeit der Bundesanstalt erstreckt sich auf

1. die Darstellung, Bewahrung und Weitergabe der Einheiten im Messwesen zur Sicherung der nationalen und internationalen Einheitlichkeiten der Maße sowie die Bestimmung von Fundamentalkonstanten;
2. die wissenschaftliche Bearbeitung des Messwesens, insbesondere der Präzisionsmesstechnik;
3. die Untersuchung von Stoffen auf ihre Struktur und ihre physikalischen Eigenschaften;
4. die Förderung von Wissenschaft und Wirtschaft durch Forschung und Entwicklung, Kalibrierung, Prüfung und Zulassung, Beratung und Information im Rahmen ihrer wissenschaftlich-technischen Kapazität.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Bundesanstalt führt die ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben auf den Gebieten der Einheiten, des Eichwesens, der Sicherheitstechnik, der Heilkunde, des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit sowie weitere Aufgaben aus, die ihr durch Rechtsvorschriften oder besonderen Auftrag überwiesen werden.
- (2) Die Bundesanstalt vertritt die Bundesrepublik Deutschland auf den ihr durch Gesetz übertragenen Aufgabengebieten gegenüber Einrichtungen des Auslands und internationalen Organisationen in fachlichen Fragen.
- (3) Die Bundesanstalt berät und unterstützt die Bundesregierung bei der Vorbereitung und Durchführung wirtschaftspolitischer und anderer Entscheidungen, die mit wissenschaftlich-technischen Fragen ihrer Aufgabengebiete zusammenhängen.
- (4) Die Bundesanstalt führt auf ihren Arbeitsgebieten Aufträge Dritter, insbesondere der Wirtschaft, durch.

§ 4 Berichterstattung, Arbeitsprogramm

- (1) Die Bundesanstalt legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und der Öffentlichkeit Jahresberichte über die geleistete Arbeit und die erzielten Ergebnisse vor.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stellt sie ein jährlich fortzuschreibendes Arbeitsprogramm auf.
- (3) Die Bundesanstalt berichtet dem BMWi und dem Kuratorium über ihre strategischen Ziele.

§ 5 Leitung und Vertretung

- (1) Die Bundesanstalt wird von dem Präsidenten geleitet; sein ständiger Vertreter ist der Vizepräsident und im Verhinderungsfall der in der Geschäftsordnung bestimmte weitere Vertreter.

- (2) Der Präsident - und im Falle seiner Verhinderung einer seiner ständigen Vertreter - vertritt die Bundesrepublik Deutschland gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, welche die Bundesanstalt betreffen.
- (3) Der Präsident wird auf Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft durch den Bundespräsidenten ernannt. Das Kuratorium der Bundesanstalt benennt dem Bundesministerium für Wirtschaft geeignete Kandidaten.

§ 6 Innere Organisation

Die innere Organisation der Bundesanstalt sowie der Geschäftsablauf werden in ihrer Geschäftsordnung geregelt.

Die Geschäftsordnung wird vom Präsidenten erlassen; sie bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft.

Zur Steigerung der Effizienz der Aufgabenerledigung dient eine Kosten- und Leistungsrechnung.

§ 7 Kuratorium

- (1) Bei der Bundesanstalt besteht ein Kuratorium. Es berät die Bundesanstalt und das Bundesministerium für Wirtschaft in wichtigen Fragen, welche die Bundesanstalt betreffen.
- (2) Präsident des Kuratoriums ist der für die Bundesanstalt fachlich zuständige Abteilungsleiter des Bundesministeriums für Wirtschaft.
- (3) Das Kuratorium besteht aus nicht mehr als 30 ehrenamtlichen Mitgliedern aus Kreisen der Wissenschaft und Wirtschaft. Das Kuratorium schlägt dem Bundesministerium für Wirtschaft Mitglieder zur Berufung oder Abberufung vor. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre, eine Wiederberufung ist zulässig.
- (4) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen außerdem teil:
 - der Präsident,
 - seine ständigen Vertreter,
 - die Abteilungsleiter der Bundesanstalt,
 - Beauftragte des Bundesministeriums für Wirtschaft.
- (5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft bedarf.

§ 8 Vollversammlung für das Eichwesen

- (1) Bei der Bundesanstalt besteht eine „Vollversammlung für das Eichwesen“. Sie berät und beschließt über technische Angelegenheiten des Eichwesens, die für die Anwendung und Fortentwicklung des Eichrechts von Bedeutung sind.
- (2) Beschlüsse der Vollversammlung sind Empfehlungen für die Arbeit der Bundesanstalt und der Eichaufsichtsbehörden bei der Durchführung des Eichgesetzes.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind der Präsident der Bundesanstalt und die von ihm berufenen Mitarbeiter sowie die Leiter der Eichaufsichtsbehörden als Vertreter der Länder.
- (4) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten der Bundesanstalt geleitet.
- (5) Das Bundesministerium für Wirtschaft ist in der Vollversammlung ständig vertreten.
- (6) Die Geschäftsordnung der Vollversammlung wird vom Präsidenten der Bundesanstalt erlassen; sie bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig und Berlin vom 01. August 1977 (Bundesanzeiger Nr. 151 vom 16. August 1977) außer Kraft.

Bonn, den 12. März 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
Dr. Günter Rexrodt

Fundstelle: Bundesanzeiger Nr. 64 vom 30. März 1996